

Hebammenwesen in Büchold

von Günther Liepert

Auch im alten Ägypten gab es schon Hebammen

Hebammen kannten schon die alten Ägypter. Aber auch in der Bibel sind sie zu finden.

Im Buch Exodus ist erkennbar, dass die Tätigkeit von Hebammen nicht nur eine solidarische Hilfe ist, die sich Frauen gegenseitig leisten, sondern eine gesellschaftliche Institution von Fachfrauen. Der Pharao, der das Volk Israel in Ägypten unterdrückte, ließ die Hebammen der Hebräer, d.h. der Israeliten, zu sich rufen. Über die eigentliche Tätigkeit der Hebammen in alttestamentlicher Zeit lässt sich aus den Texten nur wenig erschließen. Aus Ezechiel ergibt sich, dass Hebammen nach der Geburt die Nabelschnur abschnitten, das Kind wuschen, mit Salz einrieben und in Windeln wickelten. Die Erzählung im Buch Exodus verdeutlicht, dass die Hebammen die Beschützerinnen des zerbrechlichen, neugeborenen Lebens waren. Der Pharao rief Schifra und Pua, die Hebammen der Israeliten zu sich und sagte zu ihnen:

„Wenn ihr den Hebräerinnen Geburtshilfe leistet, dann achtet auf das Geschlecht! Ist es ein Knabe, so lasst ihn sterben!“

Der Pharao will die Geburtshelferinnen als Todesengel missbrauchen. Aber sie widersetzten sich ihm:

„Die Hebammen aber fürchteten Gott und taten nicht, was ihnen der König von Ägypten gesagt hatte, sondern ließen die Kinder am Leben.“¹



Relief eines Geburtsschemels aus Ägypten, etwa 2.500 Jahre vor Christi Geburt

Hexenverfolgung

Kaiser Friedrich II. (*26.12.1194 †13.12.1250) ordnete 1238 die Todesstrafe durch Verbrennen für alle überführten Ketzer an. Ab dieser Zeit wurden nun die Hebammen sowie die ‚Weisen Frauen‘ als Hexen bezeichnet und sahen sich schwerer Verfolgung ausgesetzt und der Umgang mit ihnen wurde mit hohen Strafen belegt.

Der Theologe Thomas von Aquin (*1225 †7.3.1274) legte den Grundstein für die Verfolgung der heilenden Frauen. Er behauptete, dass heilende Frauen sich schwarzer Magie bedienten und mit dem Teufel im Bunde seien.

Die Verfolgung der als Hexen denunzierten heilenden Frauen nahm im 14. Jahrhundert weiter zu. Hatte eine heilende Frau einen Behandlungserfolg, wo die von der Kirche kontrollierte Schulmedizin des Arztes versagt hatte, so wurde davon ausgegangen, dass von Seiten der Frau schwarze Magie im Spiel gewesen sei.

Die Dominikaner Henricus Justitiore und Jakob Sprenger (*1435 †6.12.1495) schrieben schon in ihrem ‚Hexenhammer‘ aus dem Jahre 1484, dass die Hebammen besonders gefährdet und befähigt wären, Hexen zu werden, denn sie könnten schließlich die Empfängnis verhüten und Fehlgeburten herbeiführen. Mit Erscheinen des Hexenhammers wurden die heilkundigen Frauen und Hebammen immer häufiger als ‚Hexen‘ gefangen genommen, gefoltert, verurteilt und verbrannt. Die ‚Hexenhebammen‘ waren angeklagt, mit ihrem Wissen und in direkter Zusammenarbeit mit dem Teufel ‚Zaubermittel‘ und ‚schadenbringende‘ Salben herzustellen, mit denen sie ‚malefizen‘ verübten u.a. ‚Ehebehinderung‘, Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten und ‚wenn sie es nicht tun, opfern sie die Neugeborenen den Dämonen‘. Eine Salbe aus den ‚gekochten Gliedern Neugeborener‘ diene dem Hexenflug.



Holzschnitt einer Hexe, die einen Zauber wirkt

Im zweiten Teil des Hexenhammers ist ein ganzes Kapitel zu der Art, ‚wie die Hexenhebammen noch größere Schädigung antun, indem sie die Kinder entweder töten oder sie den Dämonen weihen‘, gewidmet.

Auch im dritten Teil des Hexenhammers ist zu lesen, dass die Hexenhebammen alle anderen Hexen an Schandtaten übertreffen und dass es von ihnen eine so große Anzahl gibt, ‚dass kein Dörfchen existiert, wo derartige sich nicht finden‘.²

Unterricht der Hebammen im Jahre 1739



*Fürstbischof Friedrich Karl Reichsgraf
von Schönborn-Buchheim*

Im Jahre 1739 beauftragte Fürstbischof Friedrich Karl, Reichsgraf von Schönborn (*3.3.1674 †26.7.1746) den fürstlichen Leibchirurgen und Demonstrator der Anatomie und Oberwundarzt des Julius-Spitals, G. Christoph Stang, mit dem Unterricht der Hebammen. Als so genannter ‚Hebammenmeister‘ übernahm Stang selbst den theoretischen Unterricht in seiner Wohnung. Den praktischen Teil absolvierten die examinierten Stadthebammen. Leider wurden nicht nur Angehörige des Hebammenstandes, sondern auch andere interessierte Frauen zum Hebammenunterricht zugelassen. So entstand damals bereits eine spezielle Berufsausbildung für Frauen. Trotzdem herrschte oftmals bei den Landhebammen mehr Aberglauben als Können. Die Hebammen nahmen sich nach

Gutdünken Lehrtöchter für einige Jahre und ließen sie ohne Examen ihrem Beruf nachgehen. Die Folge waren viele unglückliche Geburten, bei den oft Mütter und Kinder ‚auf die schrecklichste Art geopfert wurden‘, wie Elias von Siebold in seiner späteren ‚Geschichte der Hebammschule zur Würzburg im Jahre 1810 schrieb.³

Ausbildung der Hebammen um 1805

Da die Ausbildung der Hebammen erst im Jahr 1805 begann, wurde später versucht, möglichst viele junge Frauen, eventuell auch solche, die bisher noch keine Ausbildung genossen hatten, zu einem regulären Kursus nach Würzburg in die Kreisentbindungsanstalt einzuladen.

Deshalb wurden die Landrichter aufgefordert, Bewerberinnen an dieser Schule anzumelden. Im Jahr 1806 waren dies die Kandidatinnen aus Büchold, Gänheim und Reuchelheim. Ortschaften, die bisher noch keine ausgebildete Hebamme besaßen, sollte unverzüglich ‚brauchbare Individuen‘, möglichst noch keine 36 Jahre alt, unter Zuziehung des Distriktsarztes wählen lassen und die Wahlprotokolle nebst dem ärztlichen Gutachten an die Regierung senden. Auch sollten solche Hebammen, die zwar die Tätigkeit ausübten, aber noch nicht unterrichtet waren, möglichst bald zu einem Kurs angemeldet werden.⁴

Auch aus der Bücholder Dorf-Ordnung von 1737 ist zu ersehen, dass es bereits eine Hebamme gab. Unter Ziffer 54 (Hebamme) ist zu lesen:⁵

„Es sollen die examinierten und verpflichteten, und keine andere Hebamme genommen, und wer hierwider handelt, bestraft werden.“

Erste medizinische Ausbildung 1806

Im Jahr 1806 gab es einen Hinweis auf ausgebildete Hebammen in Büchold. Seine Königliche Hoheit Herr Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Würzburg⁴, ließ in einer Bekanntmachung 1806 wissen, dass die Bücholder Hebammenkandidatin aus dem Landgericht Arnstein zum

Unterricht in der Hebammenkunst an der Würzburger Schule am 23. April 1806 eingeladen wurde. Aus dem Landgericht Arnstein waren nur noch die Reuchelheimer und die Gänheimer Kandidatin eingeladen.⁶ Leiter und Lehrer der Schule war der Medizinalrat und Professor Elias von Siebold. Leider ist der Name der Hebamme nicht notiert.⁷ Zumindest war sie eine der ersten Hebammen im Amt Arnstein, der diese Ehre zuteil wurde.

Ein Dokument von 1836 ist noch erhalten geblieben: Hier quittierte **Anna Maria Götz** mit drei Kreuzen:

„Dreißig Kreuzer hat die Untergezeichnete für einen Gang nach Arnstein zum königlichen Landgerichtsphysikat, um als Hebamme eine Prüfung abzulegen, aus der Gemeindekasse richtig erhalten.

Büchold, am 15. September 1836“

Dies war sicher eine der halbjährlichen Hebammenbesprechungen durch den Gerichtsarzt, die in Arnstein stattfanden.⁸

Das erst Buch diser trost büchleins / den Hebammen vnd Schwangern Frauwen dienstlich / wirdt lehren vnd sagen von den Weib vnd Manns Samen / auch von derselben Em- pfengniß vnd Geburt in gemein / wirtlich halten VI. Capitel. Das erste Capitel.



**Von den wunderbarlichen vnd natürlichen vrsprüngen / herfome-
men / krafft vnd wirkung aller gemeiner Samen der Erden / In-
sonders aber von den Weibs vnd Manns Samen / wie sich dieselben
einander vergleichen / vnd miteinander verwandlen / auch was der
selbig sey / woraußer erwachse / vnd was darauß werde.**

*Titelblatt des Hebammen-Lehrbuches von
Jacob Rueff von 1588*

Geschröpft durften nur Frauen und Mädchen werden

1863 wurden verschiedene Gemeinden vom kgl. Bezirksamt in Karlstadt angeschrieben, dass es den Hebammen nicht erlaubt sei, Männer zu schröpfen. Dies dürfe sie nur bei Frauen und erwachsenen Mädchen. Bei den Männern sei dafür der Bader zuständig. Da man heute Schröpfen kaum mehr kennt, hier die Definition: *„Schröpfen als lokales Blutsaugen ist ein traditionelles Therapieverfahren, bei dem auf einem begrenzten Hautareal ein Unterdruck aufgebracht wird. Es ist in der ganzen Welt von alters her bekannt. Es gibt sowohl blutiges als auch trockenes Schröpfen sowie die Schröpfkopfmassage.“*⁹



*Eine Frau wird geschröpft
(Holzschnitt um 1481)*

Wahrscheinlich hatte die damalige Hebamme **Barbara Wendel** auch Männer geschröpft. Dabei war diese Tätigkeit den Badern und Hebammen nur nach ausdrücklicher Ordination eines Arztes erlaubt. Aber bis die Patienten zum Arzt nach Arnstein kamen, hatten die Hebammen mit ihren kurzen Wegen dies schon dreimal erledigt.

Anscheinend wollte Barbara Wendel im Jahr 1871 wegen Krankheit ihr Amt niederlegen (sie starb am 2. April 1877), doch die Bücholder Frauen wählten sie wieder. Wahrscheinlich stellte sich auch Eva Winkler zur Wahl. Dazu schrieb das Bezirksamt Karlstadt am 28. April 1871:

*„Nachdem Barbara Wendel die Annahme der Wahl als Hebamme für Büchold verweigert hat, erhalten Sie v.k.H. (von kurzer Hand) sämtliche Anlagen an den Gemeindeausschuss von Büchold zurück. Hierbei wird bemerkt, dass der k. Bezirksarzt die Aufnahme der neu gewählten Eva Winkler in den Hebammenlehrcurs wegen deren geringen Schulkenntnisse im Schreiben und Rechnen **nicht** begutachtet hat, dass jedoch die Akten wegen Ablauf des Termins der k. Regierung vorgelegt werden müssten. Eine etwaige Neuwahl ist sofort vorzunehmen.“*

Geldstrafen für Hebammen

Damals wie heute kam es vor, dass manchmal Ärzte, Hebammen usw. gerade keine Zeit für schnelle Hilfe hatten. Darauf hatte die kgl. bayerische Regierung mit einer Verordnung reagiert und den Betroffenen eine Geldstrafe von hundert Gulden angedroht. Anscheinend war diese Verordnung nicht durchsetzbar, der Betrag viel zu hoch angesetzt oder die Lobby der Mediziner war inzwischen so groß, dass die Regierung im Oktober 1871 wieder zurückruderte.¹⁰

„Nach dem Entwurf des neuen Polizeistrafbuches tritt in Beziehung auf die Ärzte eine sehr wichtige Änderung in den gesetzlichen Bestimmungen ein. Es soll nämlich der Artikel

113 des Polizeistrafbuches, wonach Ärzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Tierärzte eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden trifft, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern, künftig hinwegfallen.“

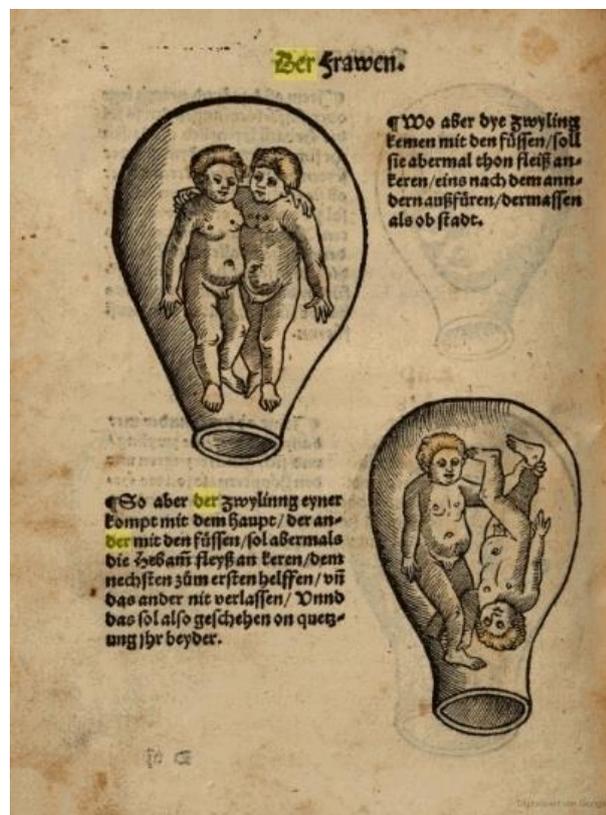
Wahl einer Hebamme im Jahr 1877

Deshalb wurde eine neue Hebamme gesucht. Bürgermeister Georg Kraus und sein Gemeindegeschreiber (und Lehrer) Johann Jäger (*1854) berichteten dem kgl. Bezirksamt Karlstadt, dass am 22. April 1877 eine neue Hebamme aufgestellt wurde. Die von den Frauen ursprünglich gewählte ledige Barbara Wendel (*23.10.1844) zog ihre Zustimmung nach der Wahl zurück. Dann wurde die ledige Elisabetha Winkler, 27 Jahre, mit sechzig Stimmen gewählt. Zur Wahl hatten sich noch die einunddreißigjährige Elisabetha Meyerhöfer gestellt, die sechs Stimmen erhielt und Maria Landgraf, die sich mit einer Stimme zufriedengeben musste.

Ehe jedoch eine Kandidatin zum erforderlichen Hebammenkurs gesandt werden konnte, hatte sie mehrere Zeugnisse und Atteste vorzulegen, darunter

- Geburtszeugnis,
- Taufzeugnis,
- Leumundszeugnis,
- ärztliches Attest über die Gesundheit.

Der Bezirksarzt Dr. Josef Huth war jedoch von der Robustheit von Elisabetha Winkler nicht überzeugt und konnte sie nicht empfehlen. Das Bezirksamt konstatierte deshalb, dass die Hebammenwahl in Büchold nicht bestätigt werden könne, da die Aspirantin zum Hebammenberuf als nicht geeignet erschien. Das Amt legte daher fest, dass Büchold bis auf Weiteres von der Hebamme eines Nachbarorts betreut werden müsse. Dies geschah dann auch durch die Heugrumbacher Marie Hartmann (†14.4.1895).

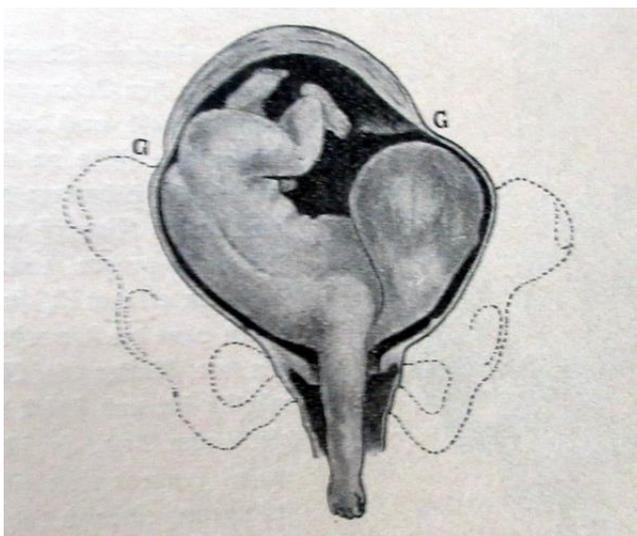


Seite aus dem einem der ersten Hebammenlehrbücher, 'Der schwangeren Frauen und Hebammen Rosengarten' 1513, ohne Autor

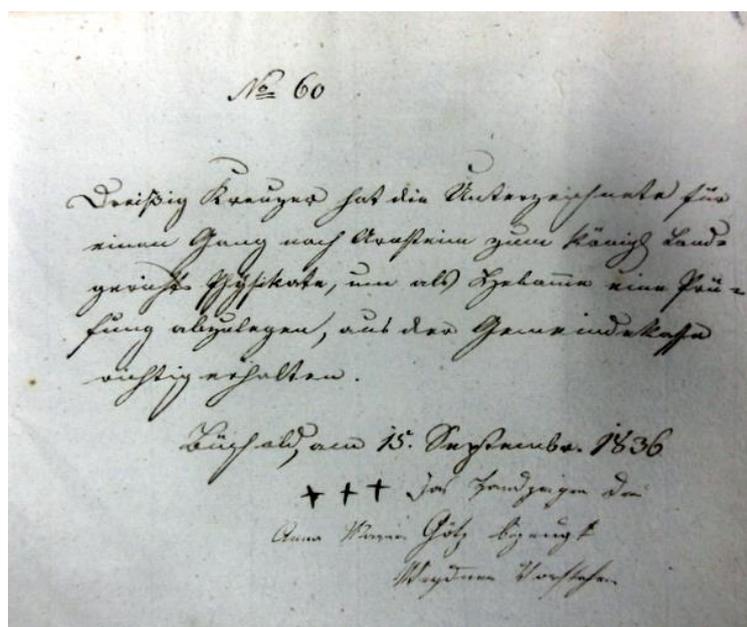
Umgehend erfolgte eine neue Wahl, bei der Elisabetha Meyerhöfer (*3.8.1845), die vorher nur sechs Stimmen erhalten hatte, nun mit 44 Stimmen die Mehrheit hinter sich brachte. Genovefa Rüger erhielt bei dieser Kür 13 Stimmen und Anna Maria Landgraf eine Stimme. Die Aspirantin nahm die Wahl sofort an. Sie war die Tochter des Tagelöhners Johann Meyerhöfer und Katharina, geborene Weidner.

Aber auch bei ihr dräuten dunkle Wolken am Firmament: Elisabetha Meyerhöfer hatte keinen guten Leumund. Sie hatte zweimal außerehelich geboren, am 14. Dezember 1869 und am 16. April 1872. Ihr Zuhälter, der Tagelöhner Georg Weis aus Arnstein, soll sich unerlaubt entfernt haben. Auch Elisabethas jüngere Schwestern waren ähnlich veranlagt. Auch sie hatten schon unehelich Kinder zur Welt gebracht. Anscheinend hatte Elisabetha ein freches Mundwerk, denn sie sagte einmal zu ihrer Schwägerin: „*Ich darf so viele unehelich Kinder hersetzen, wie du ehelich geboren hast!*“ und weitere ähnliche Sprüche.

Das Leumundszeugnis des Pfarrers Anton Kißmann (*2.8.1832) gab wohl den Ausschlag, auch Elisabetha Meyerhöfer abzulehnen. Deshalb wurde eine neue Wahl auf den 21. März 1878 anberaumt. Diesmal wurde **Mathilde Winkler** (*12.3.1854) zur Favoritin gewählt. Sie sollte nun auf die Hebammenschule in die Kreis-Entbindungs-Anstalt nach Würzburg gehen. Es scheint alles normal verlaufen zu sein, obwohl in diesem Fall im Akt keine Zeugnisse und Atteste vorliegen. Die Gemeinde bat nun am 4. Mai 1878, dass Mathilde Winkler zum Hebammenkurs eingeladen werden solle. Die Kosten für diesen Kurs betragen 260,83 Mark. Eigentlich sollte der Betrag höher sein, doch die Gemeinde verweigerte eine Zahlung von 31 Mark, da die neue Hebamme den Requisitenkoffer der bisherigen Hebamme übernehmen könne. Sollten Ergänzungen dafür notwendig sein, hätte sie die Gemeinde Büchold übernommen.



Drohende Gebärmutterzerreißung. aus G. Vogel Geburtshilfe für Hebammen 1901



Nicht immer konnten die Hebammen lesen und schreiben wie Anna Maria Götz im Jahre 1836 (StA Arnstein Bü 12 # 139)

B e m e r k u n g e n

Aber die vom Jahre 1803 in der churpfalz-bayerischen Provinz Würzburg unternommenen Schutzpockenimpfung.

Die in der Tabelle angeführten Kinder, wo die Vaccination nicht anschlag, sind zum zweiten, oder auch in manchen Fällen zum dritten Male vaccinirt worden, wo alsdann der gänzliche Schutzpockenausbruch erfolgte. Oder es hat sich nach den Berichten der Aerzte ausgewiesen, daß sie schon die Menschenpocken gehabt hatten.

Chirurgus Mons in Büchold Amtes Arnstein berichtet, daß alle vaccinirte Kinder in Schwebenrieth, wo in der Folge die Menschenpocken ausbrachen, frey von dieser Ansteckung blieben.

Med. Doct. Weigand berichtet, daß im ritterschaftlichen Orte Darrstadt nach dem Verlaufe der Schutzpocken alle Geimpfte einen secundären pockenähnlichen Ausschlag erhalten hätten, welcher binnen 14 Tage glücklich abgelaufen sey.

sengeschäfte, und Kinder, die Anlage zu der englischen Krankheit hatten, wurden nach der Impfung ganz gesund und wohl.

Nach dem Berichte vom Dr. Schmitt in Schweinfurt wurde ein Kind, welches mit den sogenannten abgesetzten Gliedern befallen war, nach der Vaccination viel munterer, lebhafter und befand sich besser als zuvor.

Im Amte Profelsheim befand sich ein mit den Schutzpocken geimpfter Knabe von einem und einem halben Jahre, welcher nach der Impfung eine Entzündung an dem rechten Auge bekam, welche aber mit dem Verlaufe der Schutzpocken wieder verschwand.

In demselben Amte wurde ein Mädchen von 1 3/4 Jahren geimpft, welches die Krätze hatte, allein die Vaccination schlug nicht an.

Chirurgus Seibold in Mittelzell berichtet, daß der Sohn eines Handelsjuden in Weitsbüchheim ungeachtet der Krätze die Schutzpocken gehörig erhielt.

In dem Orte Stettfeld, Ebelsbach, Schönbach, Bischberg, Eschenbach, und Dippach

Bereits im 19. Jahrhundert gab es in Büchold den Chirurgen Joseph Mons (Regierungsblatt für die churpfalz-bayerischen Fürstenthümer in Franken vom 1. August 1805)

Auch das ‚Bezirksärztliche Zeugnis‘ des Dr. Josef Huth soll im Wortlaut angegeben werden:

„Nach der heute vorgenommenen Untersuchung ist Barbara Wendel, 32 ½ Jahre alt, ledig von Büchold, k. Bezirksamt Karlstadt, vollkommen gesund und kräftig, liest und schreibt gut und hat die nötige Geistesgabe zur Erlernung der Hebammenkunst.

Eine Schwangerschaft ist nicht vorhanden. Eine Hebamme von Büchold ist gestorben; es zählt fast 900 Seelen und hat zur nächsten Hebamme etwas über 1 Stunde.“

Karlstadt, den 17. April 1877“

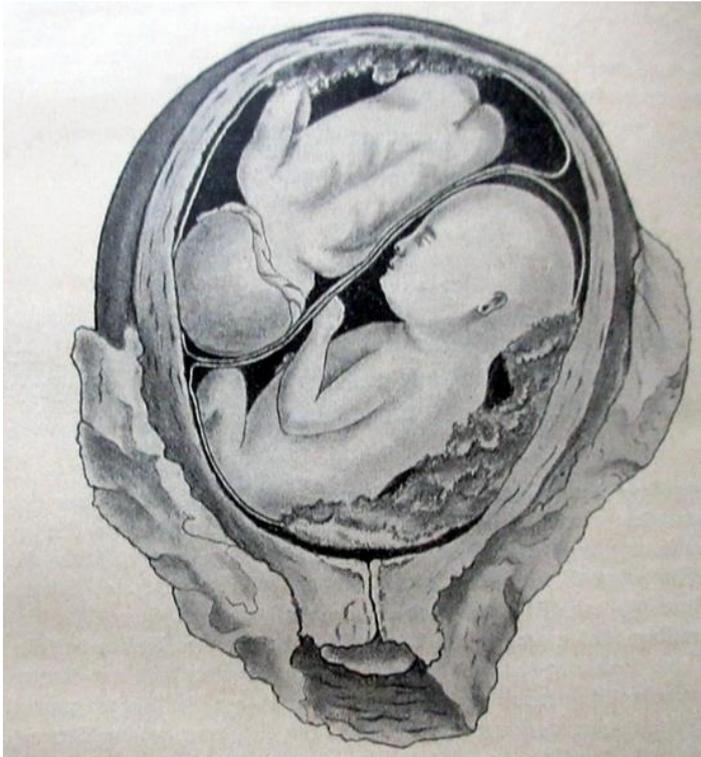
Bürgermeister Georg Kraus sandte Anfang April 1878 ein Protokoll an das kgl. Bezirksamt in Karlstadt:

„Nachdem die im vorigen Jahr vorgenommenen Wahlen über Aufstellung einer Hebamme an Stelle der verlebten Barbara Wendel zu einem Resultat bei Instruierung der Akten nicht führten, wurde sie heute zum dritten Male nach voraus gegangener öffentlicher Einladung

zur festgesetzten Zeit durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben. Den Frauen wurde vor Beginn der Zweck ihrer Anwesenheit nochmal klargelegt, insbesondere wurden sie ersucht, ihre Wahl auf eine tüchtige, verständige Person zu lenken, welche die Bestätigung k. Behörden erwirken könnte.

Hierauf wurde ihnen die allerhöchste Verordnung vom 7. Januar 1816 erklärt, die Regeln der Hebammenwahl bei hoher Regierungsentschließung vom 22. November 1867 und von 1868 betreffend vorgelesen.

Den anwesenden Frauen wurden unbeschriebene, nummerierte Stimmzettel übergeben mit der Aufforderung, nur den Namen der Kandidatin ohne Unterschrift der Wählenden zu setzen und diese Stimmzettel seien zusammengefaltet in die bereitstehende Schüssel zu legen.



Auch Zwillinge wurden in Büchold geboren (G. Vogel: Geburtshilfe für Hebammen 1901)

Bei Abgabe der Wahlzettel wurden die Namen der wählbaren Frauen in die beiliegende Liste eingetragen. Als niemand mehr zur Abgabe eines Stimmzettels bereit war, wurden die Zettel von Herrn Bürgermeister geöffnet und in die Liste eingetragen.

Nach Zusammenstellung der Wahl ergab sich folgendes Resultat:

Gewählt wurde

1. mit 48 Stimmen Mathilde Winkler, ledig,
2. mit einer Stimme Anna Maria Landgraf, ledig,
3. mit einer Stimme Agnes Landgraf, ledig.

Die Wahlzettel wurden in Gegenwart sämtlicher Frauen mit Namen laut verlesen. Erinnerungen wurden keine erhoben.

Nachdem sich die Gewählte zu Opferbaum in Dienst befindet, erklärte ihre Mutter Anna Winkler, Ehefrau des Bernard Winkler, sie sei ermächtigt zu erklären, dass die Gewählte die Wahl annehme, wie dies auch schon von der Gewählten dem Bürgermeister gegenüber persönlich erklärt worden sei.

(Unterschrieben von Anna Winkler)

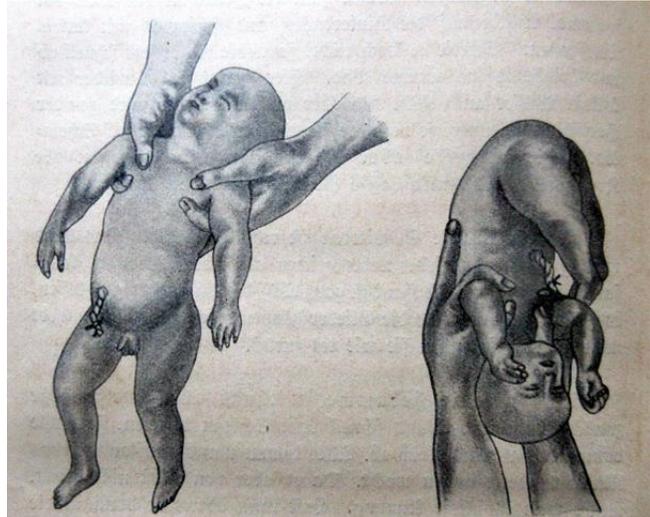
Gegenwärtiges Protokoll soll mit nochmaligen Zeugnissen belegt werden, hiernach wurde dasselbe dem k. Bezirksamt Karlstadt zugesandt.

Kraus, Bürgermeister“

Hebamme Mathilde Winkler

Mathilde Winkler hatte den Hebammenlehrcurs in der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg gut bestanden, denn am 30. Mai 1879 bat das Bezirksamt den Bücholder Bürgermeister, die Prüfungszeugnisse nachträglich vorzulegen.

Mathilde Winkler und der Ortsnachbar Sebastian Pfeuffer hatten einen Disput über die Gebühren, welche die Hebamme erhob. Deshalb gab es am 4. März 1891 einen Termin beim Amtsgericht Arnstein. Hier warf Pfeuffer der Hebamme vor, dass sie verschiedene Gebühren bei den einzelnen Familien kassieren würde. Die Hebamme erklärte, dass sie eine Taxe von sechs Mark erhebe, aber in einem Einzelfall einen Nachlass von zwei Mark gewährt habe. Trotzdem sei Pfeuffer verpflichtet, ihr die zustehende Vergütung von sechs Mark zu bezahlen.



Die Behandlung nach der Geburt musste gelernt werden; hier die Schulzesche Schwingung (G. Vogel: Geburtshilfe für Hebammen 1901)

Mathilde Winkler stellte am 21. Februar 1884 für Martina Reißer von Büchold für zwei Geburten für die Jahre 1882 und 1884 eine Rechnung über zehn Mark (je Entbindung fünf Mark) aus. Sie hatte mit der Eintreibung Probleme, denn die ledige Maria Reißer, Stieftochter des in Büchold heimatberechtigten Tagelöhners Valentin Kämmert, konnte die Rechnung nicht bezahlen. Der Bücholder Armenpflegschaftsrat wandte sich daher an das Bezirksamt, dass dieses die Kosten übernehmen solle. Aber dieses weigerte sich und war der Ansicht, dass Martina Reißer alt genug sein, um zu arbeiten und dann die Rechnung selbst zu begleichen.

Hebamme Margareta Wendel

Das Königliche Bezirksamt Karlstadt gab am 24. Juli 1893 ein Zirkular über die Jahresprüfung der Hebammen heraus:

„Obschon die Hebammen nach § 19 ihrer Dienstinstruktion sich keinesfalls dazu verstehen dürfen, die Wäsche der im Wochenbette benützten Weißwäsche vorzunehmen, wird denselben mitunter die Reinigung der Wochenbettwäsche und der gleich infectiös bedenklichen Kinderwäsche angesonnen.

Es ist daher durch entsprechende Bekanntgabe des gedachten Verbotes in den Gemeinden dahin zu wirken, dass künftig diesfallsigen Zumutungen an Hebammen vollständig unterlassen werden.“

Der Bürgermeister August Wendel (*5.9.1858 †3.7.1950) schrieb am 13. Juli 1904, dass die bisherige Hebamme Mathilde Winkler dienstunfähig wurde und deshalb eine Neuwahl erforderlich sei. Dies geschah auch am 9. November 1904. Die Zahl der stimmberechtigten Frauen betrug 135. Gewählt wurde nach mündlicher Abstimmung die ledige Tüncherstochter **Margaretha Eva Wendel** (*18.7.1885 †8.6.1979) einstimmig. Sie nahm die Wahl an. Ihr kleines Elternhaus, das 1969/70 abgerissen wurde, stand mit Scheune und Nebengebäude im Baumgarten gegenüber dem Anwesen Matthias Schmitt, Förstergasse 31.¹¹



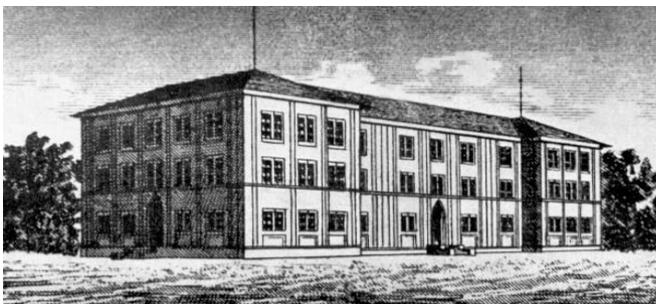
*Margaretha Wendel
(Sammlung Erich Füller)*

Bei ihr wurden nun wieder viele Unterlagen benötigt:

- Entlassungszeugnis aus der Sonntagsschule,
- ortspolizeiliches Zeugnis,
- Geburts- und Taufzeugnis,
- Geburtsurkunde,
- Nachweis des Bürgermeisters,
- pfarramtliches Sittenzeugnis,
- amtsärztliches Zeugnis.

Es waren so viele Zeugnisse wie noch in keinem anderen Akt zu finden waren.

Lehrer Johann Stenger (*1864) lobte die Tochter von Johann und Margaretha Wendel, eine geborene Weichsel, ob ihrer hervorragenden Schulnoten. Sie hatte lauter Einser, einen sehr großen Fleiß, sehr viele Kenntnisse und ein sehr lobenswertes Betragen.



Die Frauenklinik in Würzburg um das Jahr 1850¹³

Wendel schloss 1905 ihren Hebammenkurs mit Erfolg ab und konnte ab Herbst 1905 ihren Dienst in Büchold antreten. In der Zwischenzeit wurde sie durch die Arnsteiner Hebamme Dorothea Amthor (*30.1.1851 in Münster †22.3.1917) vertreten.¹²

Am 31. Oktober 1905 bestätigte das königl. Bezirksamt Karlstadt die Wahl:

„Die ledige Tünchermeisterstochter Eva Margaretha Wendel von Büchold, welche bei der heurigen Hebammenprüfung mit der Note I ‚ausgezeichnet‘ (II. Preis) bestanden hat, ist nunmehr als Gemeindehebamme für die Gemeinde Büchold aufgestellt.

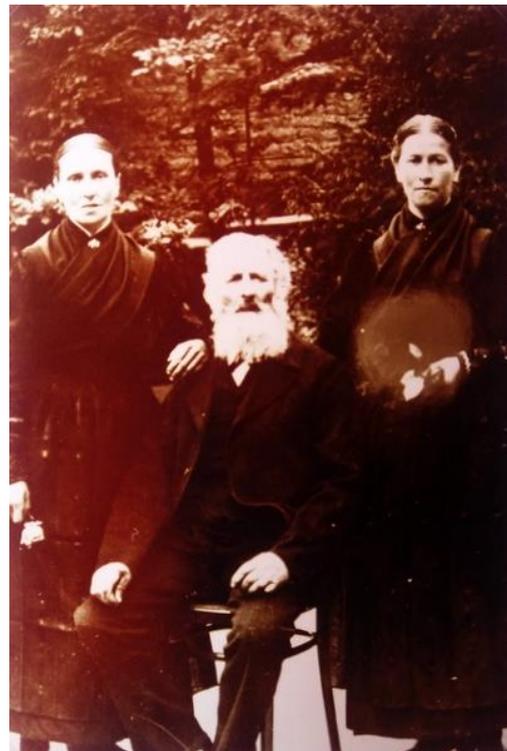
Diese ist zur Belehrung über die Anzeigen von Geburtsfällen und Erkrankungen an Kindbettfieber auf dem Arnsteiner Amtstag, Donnerstag, den 16. November lfd. Jrs. vormittags 10 Uhr vorzuladen.

Das Prüfungszeugnis ist der E. Wendel nachweislich auszuhändigen.“

Entlohnungsfragen

Da sich anscheinend viele Hebammen über die unterschiedliche und nach ihrer Auffassung zu geringe Entlohnung beklagten, erhob das Innenministerium in München eine Anfrage bei den Gemeinden.

Für Büchold wurde gemeldet: Mathilde Winkler, Witwe, zwei Kinder, davon ein Sohn, der am 8. Juli 1876 geboren und eine Tochter, die am 25. Dezember 1872 geboren wurde. Beide Kinder waren auswärts verheiratet. Nach Darstellung der Gemeinde übte Winkler keinen weiteren Beruf aus. Büchold habe auch mit der Hebamme keinen Dienstvertrag geschlossen. Als Mindestgebühr für jede Entbindung erhielt sie seinerzeit mindestens sechs Mark. Bei vermögenden Familien konnte sie auch mehr verlangen. Außerdem erhielt sie von der Gemeinde drei Ster Holz im Wert von zwölf bis dreizehn Mark.



Dorothea, Kilian und Margaretha Wendel (Sammlung Erich Füller)

Repetitionskurse für Hebammen

Das Innenministerium in München schrieb am 21. Oktober 1902 an die Regierung in Würzburg:

„Zur Erhaltung eines tüchtigen Hebammenstandes und im Interesse der hiezu unbedingt notwendigen Fortbildung der Hebammen ist es dringend angezeigt, dass die Hebammen durch Besuch eines Repetitionskurses ihre Kenntnisse und Erfahrungen auffrischen, festigen und ergänzen.

Es wurde deshalb in ähnlicher Weise wie in anderen deutschen Staaten die Einrichtung getroffen, dass alljährlich für eine größere Zahl von Teilnehmerinnen Repetitionskurse und zwar vorläufig an der Hebammenschule in München abgehalten werden. Die Errichtung von Repetitionskursen an anderen Hebammenschulen wird in Erwägung gezogen werden, insofern die weiteren Erfahrungen in der Sache Anlass dazu geben und die Verhältnisse der Hebammenschulen es gestatten.“

Das Bezirksamt teilte dazu mit, dass Margaretha Wendel bereit wäre, aus eigener Tasche selbst fünfzig Mark beizusteuern. Im Übrigen wäre auch für sie ein entsprechender Zuschuss aus Kreis- und Staatsmitteln erforderlich, nachdem die Gemeinde Büchold eine Unterstützung abgelehnt hatte. Das Amtsgericht Arnstein verwies darauf, dass Distriktsmittel für eine solche Veranstaltung nicht zur Verfügung stehen würden, jedoch wird in den meisten Distriktsverhandlungen¹⁴ eine entsprechende Bewilligung beantragt und sicher auch genehmigt werden. Für die Stellvertretung der Hebamme wäre in den drei Wochen leicht zu sorgen. Winkler besuchte im Oktober 1903 den Kurs in München, Sonnenstr. 16, und erhielt einen Kreiszuschuss (heute Regierung von Unterfranken) von siebenzig Mark.

Kaum im Amt hatte Margarete Wendel schon Ärger: Das kgl. Bezirksamt Karlstadt schrieb am 24. März 1905 an den Bücholder Bürgermeister, dass eine gewisse Frau Landgraf vielfach Geburtshilfe leisten würde, ohne als Hebamme approbiert zu sein. Dies sei ihr von der Gemeinde unter Strafandrohung zu untersagen.

Katharina Landgraf bestätigte dies am 29. März 1905, verwies jedoch darauf, dass die Hebamme Mathilde Winkler im Herbst 1904 ein Vierteljahr im Juliusspital krank war. In dieser Zeit habe sie fünfmal ausgeholfen:

Schon damals gab es Statistiken

1910 erhob die Regierung weitere Daten. Sie wollte wissen, wieviel eine Gemeinde für ihre Wöchnerinnen ausgab. Büchold mit seinen damals 724 Einwohnern berichtete:

Jahr	Kosten in Mark
1904	18,50
1905	20,80
1906	40,25
1907	20,00
1908	21,20



Das Wohnhaus von Margaretha Wendel in der Förstergasse 4 (Sammlung Erich Füller)

Auch weiterhin wurden Repetitionskurse angeboten, später auch in Würzburg. Schwierig wurde es in der Inflationszeit. Deshalb schrieb die Regierung in Würzburg am 23. Februar 1923 an die Gemeinde Büchold:

„Die Kosten für die Teilnahme an dem Hebammenausbildungskurs in Würzburg sind mit 180 – 200.000 M, für die Teilnahme am Wiederholungskurs auf 30 – 40.000 M zu veranschlagen. Es ist zu befürchten, dass ein erheblicher Teil der Bewerberinnen diese Kosten aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten vermag und dass deshalb die Zahl der

Teilnehmerinnen an diesen Kursen nur gering sein wird, wenn nicht mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln eingegriffen wird.

Infolge des Ausfalles von Ausbildungskursen während des Krieges macht sich in verschiedenen Gegenden ein Mangel an Hebammen und eine unerwünschte Überalterung derselben geltend. Es muss deshalb Wert daraufgelegt werden, dass jährlich die erforderliche Anzahl von Hebammen ausgebildet und auch ein Wiederholungskurs durchgeführt wird.

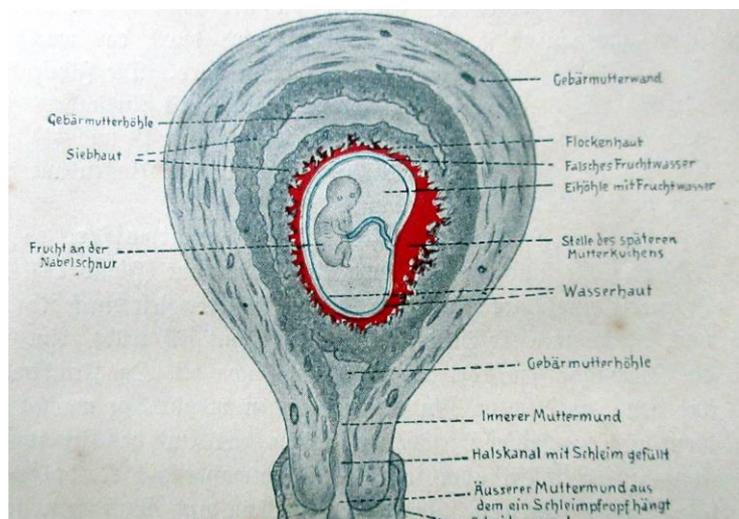
Nach Art 27 b Z.6 des Distriktsratsgesetzes zählen die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskurse zu den gesetzlichen Distriktslasten. Soweit die einzelnen Schülerinnen die Kosten nicht selbst aufbringen können, hätten sonach die Bezirksgemeinden mit Zuschüssen einzugreifen. Ebenso erscheint es angemessen, dass die Gemeinden Zuschüsse zu den Ausbildungskosten leisten und die Kosten für die Anschaffung des Hebammenapparates übernehmen, wie dies früher in Bayern allgemein üblich war. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, wäre das Staatsministerium des Innern bereit, in dringenden Fällen Staatszuschüsse zu gewähren. Zur Gewinnung eines Überblicks über den erforderlichen Bedarf wollen die Bezirksverwaltungsbehörden, die sich meldenden Bewerberinnen darüber einvernehmen, ob sie oder die Gemeinde die Kosten bestreiten können. Soweit ein dringendes öffentliches Interesse an der Ausbildung einer Hebamme besteht, die die Kosten aus eigenen Mitteln nicht aufbringen kann, wäre die Gemeinde zu entsprechender Zuschussleistung aufzufordern. Auch können für diesen Fall Staatszuschüsse etwa in Höhe der Gemeinde- und Bezirksleistungen auf Antrag in Aussicht gestellt werden.“

Lehrkursinhalte

Die Hebammschülerinnen mussten fleißig arbeiten, um den Lehrkurs zu bestehen. Ein Teil davon war die theoretische Prüfung, für die sie fleißig mitschrieben, um in ihrer Freizeit zu lernen. Hier ein Auszug zu einem bestimmten Thema aus dem Notizbuch der Arnsteiner Hebamme Rosa Merklein (*20.2.1895 †12.10.1969):¹⁵

e Die Gebärmutter

Die Gebärmutter ist ein unwillkürlich arbeitender Hohlmuskel. Sie hat die Form einer von vorn nach hinten abgeplatteten Birne und ist leicht vornübergebeugt. Sie befindet sich in der kleinen Beckenhöhle, die breite Seite nach oben, die Spitze nach unten, zwischen Blase vorn und Mastdarm hinten. Sie ist schwebend um drei Bänderpaare aufgehängt. Die Gebärmutter besteht aus Muskulatur, ist innen



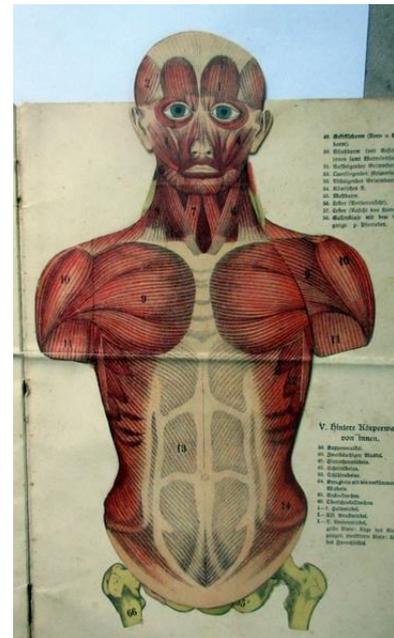
Die Gebärmutter

(G. Vogel: Geburtshilfe für Hebammen 1901)

mit Schleimhaut ausgekleidet. Die Schleimhaut ist drüsen- und nervenreich und außen vom Bauchfell überzogen.

Die Gebärmutterhöhle teilt man in zwei Teile, in den Hals- und Körperkanal. Der Halskanal nach unten hat Schlauch- oder Spindelform. Der Körperkanal dehnt sich nach oben aus und hat die Form eines Dreiecks. Wegen dieser Form der Gebärmutter teilen wir die Gebärmutter in drei Teile: In den Gebärmutterhals, Gebärmutterkörper und in den Gebärmuttergrund. Der Gebärmutterhals ist derjenige Teil, in welchem die Höhle Schlauch- oder Spindelform hat. Der Gebärmutterkörper ist nach oben und derjenige Teil, der die Form eines Dreiecks hat. Der Gebärmuttergrund ist der oberste Teil und bildet den Deckel der Höhle. Die Höhle ist sieben Zentimeter lang und ober vier Zentimeter breit. Drei Zentimeter seiner Längen fallen auf den Gebärmutterhals, vier Zentimeter auf den Gebärmutterhalskanal. Der Eingang in die Gebärmutterhöhle heißt ‚der äußere Muttermund‘. Der innere Muttermund ist die Übergangsstelle vom Hals in den Körperkanal. Er ist verengt.

Wie fast alle anderen Hebammen im Distrikt Arnstein wurde auch Margarete Wendel am 21. Oktober 1924 in die Hebammenversorgung aufgenommen. Sie hatte damit Anspruch auf eine kleine Altersversorgung.



Auch die Stirn- und Schläfenmuskeln gehörten zum Lehrprogramm (Dr. P. Ebenstöck: Der Mensch, Esslingen 1888

Dienstanweisung von 1926

Die Dienstanweisung von 1926 schrieb auch Grundsatzfragen für Hebammen vor, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:¹⁶

§ 1: Hebammen bedürfen zur Ausübung ihres Berufes des Prüfungszeugnisses einer bayerischen Hebammenschule und einer Niederlassungsgenehmigung.

§ 2. Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für solche Orte erteilt, in denen ein Bedürfnis nach Niederlassung einer Hebamme besteht.

§ 3: Die Niederlassung kann versagt werden, wenn die Hebamme zwei Jahre nicht mehr aktiv war und den Fortbesitz der erforderlichen Kenntnisse nicht durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines bayerischen Fortbildungslehrganges nachweisen kann.

Außerdem erlischt die Niederlassungsgenehmigung, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4: Die Niederlassungsgenehmigung erlischt mit der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses. Außerdem, wenn die Hebamme wegzieht.

§ 7: Die Aufsicht der Hebammen wird durch die Bezirkspolizeibehörden und die Bezirksärzte durchgeführt.

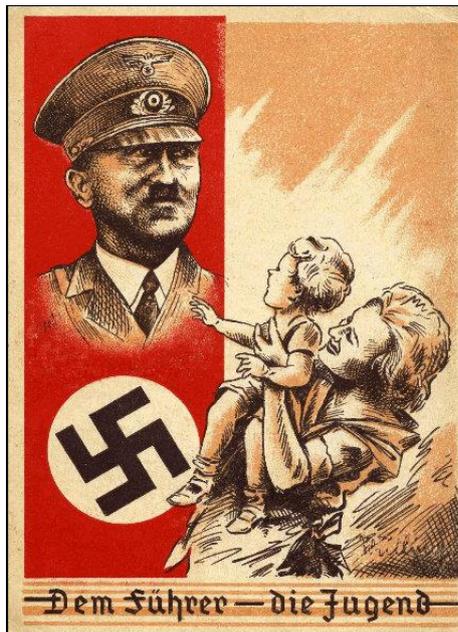
§ 10: Hebammen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Hebammenberuf in Bayern bereits ausüben, bedürfen zur Fortführung ihres Berufs an dem bisherigen Niederlassungsort keiner Niederlassungsgenehmigung.

Sechs Jahre später sollten die Hebammen Margareta Wendel und Karoline Beyfuß (*28.5.1879 †16.11.1973) aus Schwebenried wieder an einem Kurs teilnehmen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 53 Mark. Sie erhielten dafür einen Staatszuschuss.

Am 26. November 1935 konnte Margarete Wendel bereits ihr dreißigjähriges Dienstjubiläum in der Kinderbewahranstalt in der Förstergasse feiern. Man nannte sie nur noch das ‚Ammefräla‘.¹⁷

Hebammenwesen im Dritten Reich

Die Hebammen wurden in die Umsetzung der Gesetze des Dritten Reiches stark eingebunden. Sie sollten die schwangeren Frauen kontrollieren und wurden per Gesetz dazu verpflichtet, Fehlbildungen und Krankheiten zu melden. Neugeborene mit Behinderungen irgendeiner Art fielen dem Euthanasieprogramm zum Opfer. Teilweise wurden Hebammen auch zu Zwangssterilisationen und Abtreibungen hinzugezogen. Im Jahre 1938 kam es zur Verabschiedung des ersten reichsweiten Hebammengesetz. Das Reichshebammengesetz sah nicht nur einen Anspruch einer Frau auf eine Hebamme vor, sondern führte die Beziehungspflicht einer Hebamme zu jeder Geburt ein. Mit dieser Maßnahme wurde die Kontrolle der Schwangeren durch die Hebamme garantiert



Plakat im Dritten Reich zur Förderung der Jugend

Da die Hebammen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung, also Geburten zu fördern, konformgehen mussten, waren sie verpflichtet ein Tagebuch über Geburten und Fehlgeburten zu führen. So wurde die Arbeit der Hebamme von der nationalsozialistischen Führung kontrolliert, da die Hebamme verpflichtet war „erbkrankte Kinder“ bis zum Alter von drei Jahren zu melden.

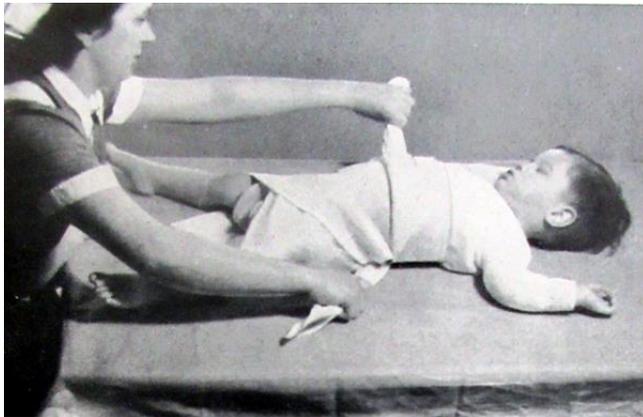
Die Hebammen damals wurden mit den sehr schweren Bedingungen der Kriegszeit konfrontiert. Weiter hatten die Hebammen zu achten, dass die jungen Mütter genügend Nahrung und eine zehntägige Schonung erhielten. Der Nationalsozialismus legte besonderen Wert auf die Ernährung und Schonung der Entbundenen, vor allem um ihre Stillfähigkeit zu fördern und zu erhalten und die Säuglingssterblichkeit einzudämmen. Aber nicht allen Frauen kam diese Pflege zugute, zum Beispiel Zwangsarbeiterinnen hatten keinen Mutterschutz und mussten gleich wieder arbeiten gehen

Die Hebammenausbildung im Dritten Reich Im Jahre 1936 wurde reichsweit auf 18 Monate festgelegt, das Höchstalter betrug 35 Jahre und das Mindestalter 18 Jahre. Das Fach Weltanschauungsunterricht kam zu den bisherigen Unterrichtsfächern, wie Gebärtetechniken, Säuglingspflege und Wöchnerinnenbetreuung dazu. Im zweiten Halbjahr erfolgte dann die

erste praktische Geburtshilfe. Des Weiteren mussten sich die Hebammen alle drei Jahre einer Nachprüfung unterziehen. Dies galt nicht nur der Wissenskontrolle, sondern man wollte sich vergewissern, dass die Hebammen ihrer nationalen Pflicht nachkamen.¹⁸

Probleme mit der Niederlassungsfreiheit

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges gab es in Deutschland im Bereich Hebammen neue Richtlinien. Vielleicht wollte man erreichen, dass nur noch arische Frauen diesen Beruf ausübten oder man war darauf bedacht, dass die Hebammen ein vernünftiges Auskommen hatten. Im Herbst 1940 musste jede Hebamme sich um eine neue Niederlassungsgenehmigung bemühen. Das Landratsamt Karlstadt bat deshalb die Regierung von Unterfranken am 22. November 1940, dass Margarete Wendel diese erhalten sollte. Da Büchold von einem anderen Ort nicht erreichbar sei, wäre die Zuziehung einer entfernt wohnenden Hebamme nicht gut möglich. Dies wurde ihr dann auch letztmals am 17. Mai 1941 durch den Karlstadter Landrat Hans Dendl bestätigt.



Die Hebamme beim Wickeln (aus Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwestern. München-Berlin 1950

Auch die Vermögensverhältnisse spielten bei der Beurteilung eine Rolle. Bei Margarete Wendel wurde festgehalten, dass sie ein Anwesen mit etwa zwei Hektar Grundbesitz besaß. Weiter spielten die Anzahl der Geburten eine Rolle. Das Staatliche Gesundheitsamt Würzburg stellte am 17. Mai 1941 fest, dass Wendel mit Gauaschach, Obersfeld und Büchold im Vorjahr 27, 1939 29 und 1938 16 Geburten hatte. Weiter führte das Gesundheitsamt aus, dass die Zustimmung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht jeder der unterbeschäftigten Hebammen in

Aussicht gestellt werden könne. Die vorgelegten Begründungen waren bisher unzureichend. Es wäre nochmals eingehend zu erörtern, ob durch Zusammenlegung dichtbenachbarter Hebammensitze eine Mehrbeanspruchung der einzelnen Hebammen erreicht werden könne. Die Möglichkeit der Umsiedlung einiger Hebammen auch in andere Kreise des Regierungsbezirkes sei zu prüfen.

Erst wurde Margarete Wendel die Niederlassungserlaubnis am 4. November 1941 untersagt. Jedoch wurde sie darauf hingewiesen, dass nach § 23 Satz 3 des Hebammengesetzes in Härtefällen Hebammen ohne Niederlassungserlaubnis auf Antrag die weitere Ausübung der Geburtshilfe gestattet werden könne. Dies wurde ihr dann auch erlaubt.

Fünzigjähriges Berufsjubiläum für Margarete Wendel

Der Saal des Gasthauses Distler war 1955 vollbesetzt, als das ganze Dorf mitfeierte, als die Hebamme Margarete Wendel ihr fünfzigjähriges Berufsjubiläum beging. Weit über tausend



Geburtshilfen leistete die ‚Tünchers-Rettl‘, wie sie auch genannt wurde. Und in Büchold erblickte seit 1905 keiner das Licht der Welt ohne ihre Hilfe. Als sich ihr Gesundheitszustand verschlechterte, übersiedelte die alleinstehende Frau ins Altersheim nach Arnstein, wo sie im Alter von 94 Jahren 1979 verstarb. Sie wurde auf dem Friedhof in Büchold beigesetzt.¹⁹

Spätestens am Tag nach der Entbindung wurde das Neugeborene in der Bücholder Dorfkirche getauft

Arnstein, 12. April 2019

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1145

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1181

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1185

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1187

StA Arnstein Bü 12 # 140

¹ Eines der ältesten Gewerbe der Welt in <https://www.dei-verbun.de/eines-der-aeltesten-gewerbe-der-welt/> vom 28. März 2017

² Hebammen als Opfer der Hexenverfolgung – www.hxbd.de vom 29. November 2018

³ 200 Jahre Frauenklinik und Hebammenschule Würzburg, Würzburg 2005

⁴ Kgl. Bayer. Regierungsblatt vom 19. April 1806

⁵ Franziska Schenk: Bücholder Dorffs-Ordnung 1737. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 1999

⁶ Würzburger Intelligenzblatt vom 23. April 1806

⁷ Den Anfang des Unterrichtes in an der churfürstlichen Hebammen-Schule. in Würzburger Regierungsblatt vom 19. April 1806

⁸ StA Arnstein Bü 12 # 139

⁹ Schröpfen. in Wikipedia vom 4. November 2018

¹⁰ Tagesneuigkeiten. in Würzburger Abendblatt vom 5. Oktober 1871

¹¹ Margarete Wendel. in Walter Herdrich und Erich Füller: Büchold. Büchold 1998

¹² StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1140

¹³ Uniklinikum Würzburg: 200 Jahre Frauenklinik Würzburg, Würzburg 2005

¹⁴ Jährlich legte der Distriktsrat in seinen Etatverhandlungen Beträge fest, die auch für Hebammen herangezogen werden konnten

¹⁵ Rosa Merklein: Notizen im Merkheft anlässlich ihres Hebammen-Lehrkurses 1918

¹⁶ Dienstanweisung für Hebammen des Freistaates Bayern vom 4.5.1926

¹⁷ Walter Herdrich und Erich Füller: Büchold. Büchold 1998

¹⁸ Sabine Güttersberger: Der Hebammenberuf und das Gebärverhalten – einst und heute. 2004 in https://www.oegkv.at/fileadmin/user_upload/Publikationen/sa04-guettersberger.pdf

¹⁹ Walter Herdrich und Erich Füller: Büchold. Büchold 1998

